

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie



Ärger mit dem Sekretär

Im Januar 2011 besucht K das Ladenlokal des Kunst- und Antiquitätenhändlers V, in dessen Erdgeschoss sich eine Möbelausstellung befindet.

Wie in dieser Branche üblich stellt V sowohl Originale als auch - in einem Nebenraum - Originalen nachempfundene Möbelstücke aus. K ist mit diesen Gepflogenheiten nicht vertraut. Er interessiert sich für einen bestimmten "Biedermeier-Sekretär" aus dem Nebenraum und nimmt an, dass es sich um ein Original zu einem besonders günstigen Preis handelt. Der Preis von 2.000,00 entspricht dem tatsächlichen Wert des Möbelstücks. V und K werden sich über den Kauf einig, ohne über die Frage original oder nicht original gesprochen zu haben.

K holt den Sekretär noch am selben Nachmittag ab. Am folgenden Abend wird der Sekretär von Einbrechern aus dem gut gesicherten Haus des K gestohlen. Er ist nicht wieder aufgetaucht.

K erfährt zufällig von der wahren Herkunft des Sekretärs und fragt sich, was er machen kann.



Fallvarianten

- K hat schon bezahlt und möchte sein Geld zurück.
 - K hat noch nicht bezahlt und sieht sich dem Zahlungsbegehren des V ausgesetzt.
-
- K hat die Balkontür über Nacht ungesichert offen stehen lassen und dadurch den Diebstahl ermöglicht.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Variante 1 - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 2.000,00.

H.R.



Mögliche Rechtsgrundlagen

- § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ Leistungskondiktion (condictio indebiti)
- § 346 Abs. 1 BGB (Rücktrittsrecht)
 - ♦ Für das vertraglich vorbehaltene Rücktrittsrecht
 - ♦ Für gesetzlich angeordnete Rücktrittsrechte
- Schadensersatznormen



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Leistung ohne Rechtsgrund
- Rückwirkender Wegfall des Rechtsgrundes durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
 - ♦ Anfechtungserklärung
 - Auslegung einer (konkludenten) Laienerklärung
 - ♦ Anfechtungsgrund
 - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft § 119 Abs. 2 BGB
 - Zurücktreten hinter die Spezialregelung des Kaufrechts für Sachmängel, wenn ein Sachmangel gegeben ist.
- Fehlen eines Sachmangels
 - ♦ Ist-Beschaffenheit (Imitation) Soll-Beschaffenheit
 - ♦ Kein Sachmangel



Zwischenergebnis

- Irrtumsanfechtung möglich
- Rückwirkender Wegfall des Rechtsgrundes durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs K gegen V liegen vor.



Gegenvorstellung

- Verkäufer:
„Wenn ich die Kaufsache nicht zurückbekomme, muss ich auch den Kaufpreis nicht zurückzahlen.“



Rechtsgrundlage 1 und Voraussetzungen

- Aufrechnung mit einem Bereicherungsanspruch § 389 BGB
- Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ Unmöglichkeit des Primäranspruchs
 - ♦ Wertersatzanspruch nach § 818 Abs. 2 BGB
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs V gegen K liegen vor.



Gegengegenvorstellung

- Käufer:
„Ich bin nicht mehr bereichert.“
- Rechtsgrundlage § 818 Abs. 3 BGB
- Die Gegengegenrechtsvorstellung greift. Der aufgerechnete Anspruch besteht nicht.



Rechtsgrundlage 2 und Voraussetzungen

- Saldotheorie
 - Es ist vor dem Bereicherungswegfall zu saldieren.
 - Der Diebstahl des Sekretärs bei K führt zum Wegfall der Bereicherung bei V.
- Die Voraussetzungen der Saldotheorie liegen vor.
- Die anerkannten Ausnahmesituationen sind nicht gegeben.
- Das Gegenrecht greift.



„Gegengegenvorstellung“

- Anwalt des Rechts: Professor
„Wertungswiderspruch zum Rücktrittsrecht.“
- Rechtsgrundlage Juristische Methodenlehre



Untergangsfolgen - Rücktritt

- Rücktritt trotz Untergangs eröffnet
- Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch des Verkäufers eventuell ausgeschlossen nach § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
 - ♦ Wortlaut
 - ♦ Eingrenzung auf zu vertretende Rücktrittsgründe ?
- Verkäufer hat keinen Schadensersatzanspruch, weil der Käufer den Untergang nicht zu vertreten hat.

H.R.



Rechtsanwendung

Auslegung

- philologisch
- systematisch
- historisch
- teleologisch
- verfassungskonform

Der mögliche Wortsinn

Rechtsfortbildung

- gesetzesimmanent
- Analogie
- Teleologische Reduktion
- gesetzesübersteigend

H.R.



Rechtsfortbildung

gesetzesimmanent

- Analogie
- Teleologische Reduktion

Der Plan des Gesetzgebers

gesetzesübersteigend

- Bedürfnisse des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs
- Natur der Sache
- Rechtsethische Prinzipien

H.R.



Zwischenergebnis

- Die „Gegengegenrechtsvorstellung“ greift.
- Es gibt kein Gegenrecht des V.
- V ist zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet.



Alternativ

- Die „Gegengegenrechtsvorstellung“ greift nicht.
- Es gibt ein Gegenrecht des V.
- V ist nicht zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet.



Rechtsgrundlage 3 und Voraussetzungen

- Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch § 389 BGB
- Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB
 - ♦ Anfechtung
 - ♦ Aufwendung (Leistung) im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung
 - ♦ Leistung als Teil des Vertrauensinteresses
- Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs V gegen K liegen vor.
- Aufrechnung erfolgreich



Gesamtergebnis Variante 1

- K hat keinen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises aus ungerechtfertigter Bereicherung.



Variante 2 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 2.000,00.



Mögliche Rechtsgrundlagen

- § 433 Abs. 2 BGB
 - ♦ Vertraglicher Primäranspruch
- § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB
 - ♦ Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe
- Anspruch aus „Gegenleistungskondition“
 - ♦ §§ 812, 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB
- § 122 BGB
 - ♦ Schadensersatzanspruch



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf das Versprechen des K im Rahmen des Kaufvertrages (§ 433 Abs. 2 BGB) stützen.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Der Kaufvertrag ist durch Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns vernichtet.“



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- Rückwirkender Wegfall des Vertrages durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
 - ♦ Anfechtungserklärung § 143 Abs. 1 BGB
 - Auslegung einer (konkludenten) Laienerklärung
 - ♦ Anfechtungsgrund
 - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft § 119 Abs. 2 BGB
 - Zurücktreten hinter die Spezialregelung des Kaufrechts für Sachmängel, wenn ein Sachmangel gegeben ist.
- Fehlen eines Sachmangels
 - ♦ Ist-Beschaffenheit (Imitation) Soll-Beschaffenheit (Imitation)
 - ♦ Kein Sachmangel

H.R.



Zwischenergebnis

- Irrtumsanfechtung möglich
- Rückwirkender Wegfall des Vertrages durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
- Das Gegenrecht greift.
- V hat keinen Anspruch gegen K auf der Grundlage eines vertraglichen Leistungsversprechens

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Verbindung mit § 818 Abs. 2 BGB stützen.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.

H.R.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Ich bin nicht mehr bereichert.“
- Rechtsgrundlage § 818 Abs. 3 BGB
- Die Gegenvorstellung scheint zu greifen. Der Anspruch könnte indessen bei verschärfter Haftung des Käufers nach § 819 BGB analog bestehen.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 3

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Verbindung mit §§ 819 analog, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB stützen.
- Voraussetzungen für die Korrektur (Ergänzung) des Gesetzes
 - Lücke, Vermeidung von Wertungswidersprüchen
 - Gleichbehandlungsgebot
- Von K unverschuldeter Verlust
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen **nicht** vor.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 4

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 122 Abs. 1 BGB stützen.
- Irrtumsanfechtung
- Aufwendung im Vertrauen auf die Gültigkeit der angefochtenen Erklärung
- Leistung als Teil des Vertrauensinteresses
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Gegenrechte sind nicht ersichtlich.

H.R.



Gesamtergebnis Variante 2

- V hat einen Wertersatzanspruch aus Bereicherungsrecht und einen Schadensersatzanspruch aus Anfechtungsrecht gegen K auf Zahlung von 2.000,00 für den gestohlenen Sekretär.



Variante 3 - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 2.000,00.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Leistung ohne Rechtsgrund
- Rückwirkender Wegfall des Rechtsgrundes durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
 - ♦ Anfechtungserklärung
 - Auslegung einer (konkludenten) Laienerklärung
 - ♦ Anfechtungsgrund
 - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft § 119 Abs. 2 BGB
 - Zurücktreten hinter die Spezialregelung des Kaufrechts für Sachmängel, wenn ein Sachmangel gegeben ist.
- Fehlen eines Sachmangels
 - ♦ Ist-Beschaffenheit (Imitation) Soll-Beschaffenheit (Imitation)
 - ♦ Kein Sachmangel

H.R.



Zwischenergebnis

- Irrtumsanfechtung möglich
- Rückwirkender Wegfall des Rechtsgrundes durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs K gegen V liegen vor.

H.R.



Gegenvorstellung

- Verkäufer:
„Wenn ich die Kaufsache nicht zurückbekomme, muss ich auch den Kaufpreis nicht zurückzahlen.“

H.R.



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- Aufrechnung mit einem Gegenanspruch
§ 389 BGB
- Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ Unmöglichkeit des Primäranspruchs
 - ♦ Wertersatzanspruch nach § 818 Abs. 2 BGB
 - ♦ § 818 Abs. 3 BGB
- Bereicherungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Gegenleistungskondition
 - ♦ §§ 812, 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB
- Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

H.R.



Zwischenergebnis

- Der Anspruch auf Wertersatz, aus dem Gesichtspunkt der Gegenleistungskondition und der Schadensersatzanspruch aus § 122 bestehen.
- Es gibt ein Gegenrecht des V aus der Aufrechnung.
- V ist nicht zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet.

H.R.



Gesamtergebnis Variante 3

- K hat keinen Anspruch gegen von V auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises aus ungerechtfertigter Bereicherung.

H.R.



Variante 4 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 2.000,00.



Mögliche Rechtsgrundlagen

- § 433 Abs. 2 BGB
 - ♦ Vertraglicher Primäranspruch
- § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB
 - ♦ Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe
- Anspruch aus „Gegenleistungskondiktion“
 - ♦ §§ 812, 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB
- § 122 BGB
 - ♦ Schadensersatzanspruch



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf das Versprechen des K im Rahmen des Kaufvertrages (§ 433 Abs. 2 BGB) stützen.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Der Kaufvertrag ist durch Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns vernichtet.“



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- Rückwirkender Wegfall des Kaufvertrages durch Anfechtung **§ 142 Abs. 1 BGB**
 - ♦ Anfechtungserklärung **§ 143 Abs. 1 BGB**
 - Auslegung einer (konkludenten) Laienerklärung
 - ♦ Anfechtungsgrund
 - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft **§ 119 Abs. 2 BGB**
 - Zurücktreten hinter die Spezialregelung des Kaufrechts für Sachmängel, **wenn ein Sachmangel gegeben ist.**
- Fehlen eines Sachmangels
 - ♦ Ist-Beschaffenheit (Imitation) Soll-Beschaffenheit (Imitation)
 - ♦ Kein Sachmangel



Zwischenergebnis

- Irrtumsanfechtung möglich
- Rückwirkender Wegfall des Vertrages durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
- Das Gegenrecht greift.
- V hat keinen Anspruch gegen K auf der Grundlage eines vertraglichen Leistungsversprechens



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Verbindung mit § 818 Abs. 2 BGB stützen.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Ich bin nicht mehr bereichert.“
- Rechtsgrundlage § 818 Abs. 3 BGB
- Die Gegenvorstellung scheint zu greifen. Der Anspruch könnte allerdings bei verschärfter Haftung des K nach § 819 BGB analog bestehen.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 3

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Verbindung mit §§ 819 analog, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB stützen.
- Voraussetzungen für die Korrektur (Ergänzung) des Gesetzes
- Von K verschuldeter Verlust
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Gegenrechte sind nicht ersichtlich.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 4

- V könnte sein Zahlungsbegehren auf § 122 Abs. 1 BGB stützen.
 - ♦ Irrtumsanfechtung
 - ♦ Aufwendung im Vertrauen auf die Gültigkeit der angefochtenen Erklärung
 - ♦ Leistung als Teil des Vertrauensinteresses
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Gegenrechte sind nicht ersichtlich.
- Der Anspruch ist gegeben.

H.R.



Gesamtergebnis Variante 4

- V hat einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 2.000,00 für den gestohlenen Sekretär.

H.R.


